

Mitteilung zur Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 09.04.2024, TOP 2.2

Grundsteuerreform – Antwortschreiben des Ministeriums für Finanzen des Landes Nordrhein- Westfalen vom 27.02.2024 und Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Der Rat der Stadt Bielefeld hatte am 02.11.2023 einstimmig beschlossen, die Landesregierung in NRW aufzufordern, zur Bewertung der Auswirkungen der Grundsteuerreform landesweite Musterrechnungen anzustellen. Die dabei im Ergebnis zu erwartenden deutlichen Belastungsverschiebungen zwischen den verschiedenen Grundstücksarten sollten anschließend durch ein Gesetzgebungsverfahren zur Einführung neuer und differenzierten Messzahlen korrigiert werden. Mit dem anschließenden Erlass neuer Grundsteuermessbescheide zur Anwendung der neuen Messzahlen könnten dann bei der folgenden Festsetzung der Grundsteuer durch die Gemeinden Belastungsverschiebungen zwischen den Gruppen der Grundstückseigentümer vermieden werden (siehe auch Beschlussvorlage 6859/2020-2025).

Mit dem am 05.03.2024 beim Oberbürgermeister eingegangenen Antwortschreiben weist das Finanzministerium darauf hin, dass nach dortiger Auffassung die Belastungsverschiebungen zwischen den Grundstücksarten nicht zwingend „falsch“ seien, sondern vielmehr eine Folge der dem neuen Bewertungsverfahren zu Grunde liegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Die im Schreiben angesprochene Differenzierung der Hebesätze wird aktuell auf Bundes- und Landesebene diskutiert. Aus Sicht der Kommunen und des Städtetages NRW wäre die Differenzierung der Hebesätze nach Grundstücksarten aus verschiedenen Gründen keine sachgemäße Lösung und sollte nicht verfolgt werden.

Aufgrund der begrenzten Zeit zur Umsetzung der Grundsteuerreform bis Ende des Jahres 2024 schlagen die kommunalen Spitzenverbände nun aktuell vor, die Anpassung der Grundsteuermesszahlen durch das Land NRW auf das Jahr 2026 zu verschieben

Das Schreiben des Finanzministeriums NRW und eine aktuelle Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zur Problemlage und zum weiteren Vorgehen sind als Anlagen 1 und 2 beigelegt.